

# Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2021

## Anträge



Die stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Fehraltorf werden hiermit zur Teilnahme an der

### **Rechnungs-Gemeindeversammlung**

auf

**Montag, 14. Juni 2021, 20.00 Uhr, in die Mehrzweckhalle Heiget (bei schönem Wetter im Amphitheater auf der Schulanlage Heiget),**

eingeladen.

### **Traktanden**

Anträge des Gemeinderates betreffend:

1. Jahresrechnung 2020 | Genehmigen der Jahresrechnung 2020 der Politischen Gemeinde und der integrierten Gewerblichen Gemeindebetriebe sowie der Sonderrechnungen
2. Kita-Verordnung | Genehmigen der Kita-Verordnung
3. Temporäre Wohnsiedlung "Einfaches Wohnen Udermüli" | Genehmigen der Bauabrechnung im Betrag von CHF 2'754'520.66, inkl. MwSt. (bewilligter Kredit CHF 3'065'00.00, inkl. MwSt.)

Die Akten und die Anträge sowie das Stimmregister liegen ab Montag, 10. Mai 2021, im Büro Präsidiales zur Einsicht auf.

Allfällige Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes sind vor der Gemeindeversammlung schriftlich einzureichen.

Im Weiteren wird auf die Unterlagen auf [www.fehraltorf.ch](http://www.fehraltorf.ch) verwiesen.

7. Mai 2021

Gemeinderat

---

Jahresrechnung 2020 | Genehmigen der Jahresrechnung 2020 der Politischen Gemeinde und der integrierten Gewerblichen Gemeindebetriebe sowie der Sonderrechnungen

---

### Das Wichtigste in Kürze

Die Jahresrechnung 2020 präsentiert sich wie folgt:

Erfolgsrechnung:

Aufwand	CHF	45'616'900.39
Ertrag	CHF	<u>44'837'342.08</u>
<b>Aufwandüberschuss</b>	<b>CHF</b>	<b>779'558.31</b>

Die Jahresrechnung 2020 der Politischen Gemeinde schliesst um CHF 195'741.69 besser ab gegenüber dem Budget 2020. Der Aufwandüberschuss wird dem Bilanzüberschuss belastet. Im angepassten Finanzplan 2020–2024 wurde von einem Aufwandüberschuss von CHF 2'384'000.00 ausgegangen. Dies bedeutet, dass die Jahresrechnung um CHF 1'604'441.69 besser ausfällt, als im Finanzplan angenommen. Denn bei der Nachführung des Finanzplanes im Herbst 2020 ist man davon ausgegangen, dass die Corona-Krise Mindereinnahmen bei den Steuern von 6.5 % mit sich bringen wird. Diese düsteren Prognosen haben sich zum Glück als falsch erwiesen. In dieser Krise zeigte sich ganz deutlich, dass die Gemeinde Fehraltorf mit ihrem guten Mix aus Industriebetrieben aus verschiedenen Branchen und Privatpersonen gut aufgestellt ist.

Investitionsrechnung:

Investitionen im Verwaltungsvermögen		
Ausgaben	CHF	5'041'340.26
Einnahmen	CHF	<u>1'430'990.23</u>
<b>Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen</b>	<b>CHF</b>	<b>3'610'350.03</b>

Investitionen im Finanzvermögen		
Ausgaben	CHF	0.00
Einnahmen	CHF	<u>0.00</u>
<b>Nettoveränderung Finanzvermögen</b>	<b>CHF</b>	<b>0.00</b>

Der Steuerertrag pro Einwohner der Gemeinde liegt weiterhin unter dem kantonalen Mittel. Der Anteil der juristischen Personen am Steuerertrag liegt bei 29.26 %. Dies kann entsprechende Gefahren mit sich bringen, was sich im Jahr 2019 bestätigt hat.

Der Gemeinderat bittet Sie, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, dem vorliegenden Antrag zuzustimmen.

## Weisung

Der Gemeinderat legt der Gemeindeversammlung die Jahresrechnung 2020 des politischen Gemeindegutes mit den integrierten Gewerblichen Gemeindebetrieben zur Genehmigung vor. Die Rechnung präsentiert sich wie folgt:

### Erfolgsrechnung

Aufwand	CHF	45'616'900.39
Ertrag	CHF	<u>44'837'342.08</u>
Aufwandüberschuss	CHF	779'558.31
Budgetierter Aufwandüberschuss	CHF	<u>975'300.00</u>
Besser abgeschlossen	CHF	195'741.69

Die Jahresrechnung 2020 der Politischen Gemeinde schliesst damit gegenüber dem Budget 2020 um CHF 195'741.69 besser ab. Der Aufwandüberschuss wird dem Bilanzüberschuss belastet.

In der Finanzplanung ging der Gemeinderat im Herbst 2020 aufgrund der Corona-Pandemie noch von einem Aufwandüberschuss von rund CHF 2'384'000.00 aus. Diese düstere Prognose hat sich zum Glück als falsch erwiesen. In dieser Krise zeigte sich ganz deutlich, dass die Gemeinde Fehraltorf mit ihrem guten Mix aus Industriebetrieben aus verschiedenen Branchen und Privatpersonen gut aufgestellt ist. Die Abweichung zum Finanzplan beträgt somit CHF 1'604'441.69.

Gemäss den kantonalen Empfehlungen ist der Gemeinderat beim Finanzplan und im Budget 2021 davon ausgegangen, dass der Einbruch bei den Steuereinnahmen 6.5 % betragen wird. Erst der Rechnungsabschluss 2021 wird zeigen, wie die Gemeinde Fehraltorf die Pandemie in finanzieller Sicht gemeistert hat.

Der budgetierte 100%ige Steuerertrag von CHF 20'465'000.00 wurde mit CHF 19'536'545.45 um knapp 4.5 Steuerprozent nicht erreicht. Bei den ordentlichen Steuern früherer Jahre konnte der budgetierte Betrag jedoch um knapp 2 Steuerprozent übertroffen werden. Der budgetierte 100%ige Steuerbetrag belief sich auf CHF 1'245'000.00. Das effektive Ergebnis betrug CHF 1'623'069.60. Unter dem Strich resultierte somit bei den ordentlichen Steuern ein Minus von rund 2.7 Steuerprozenten.

## Vergleich Ertrag Rechnung 2020 gegenüber dem Budget

Ertrag	Rechnung 2020	Budget 2020	Abweichung	
	CHF	CHF	nominal	in %
Steuern	25'594'212.22	26'789'500.00	-1'195'287.78	-4.46
Regalien und Konzessionen	172'616.69	189'600.00	-16'983.31	-8.96
Entgelte	11'484'310.40	11'648'200.00	-163'889.60	-1.41
Verschiedene Erträge	4'904.55	40'000.00	-35'095.45	-87.74
Finanzertrag	1'297'925.79	1'427'700.00	-129'774.21	-9.09
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	49'169.29	112'400.00	-63'230.71	-56.26
Transferertrag	5'271'438.14	5'151'900.00	119'538.14	2.32
Durchlaufende Beiträge	57'200.00	0.00	57'200.00	100.00
Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00	0.00	0.00
Interne Verrechnung Ertrag	905'565.00	958'300.00	-52'735.00	-5.50
<b>Total Ertrag</b>	<b>44'837'342.08</b>	<b>46'317'600.00</b>	<b>-1'480'257.92</b>	<b>-3.20</b>

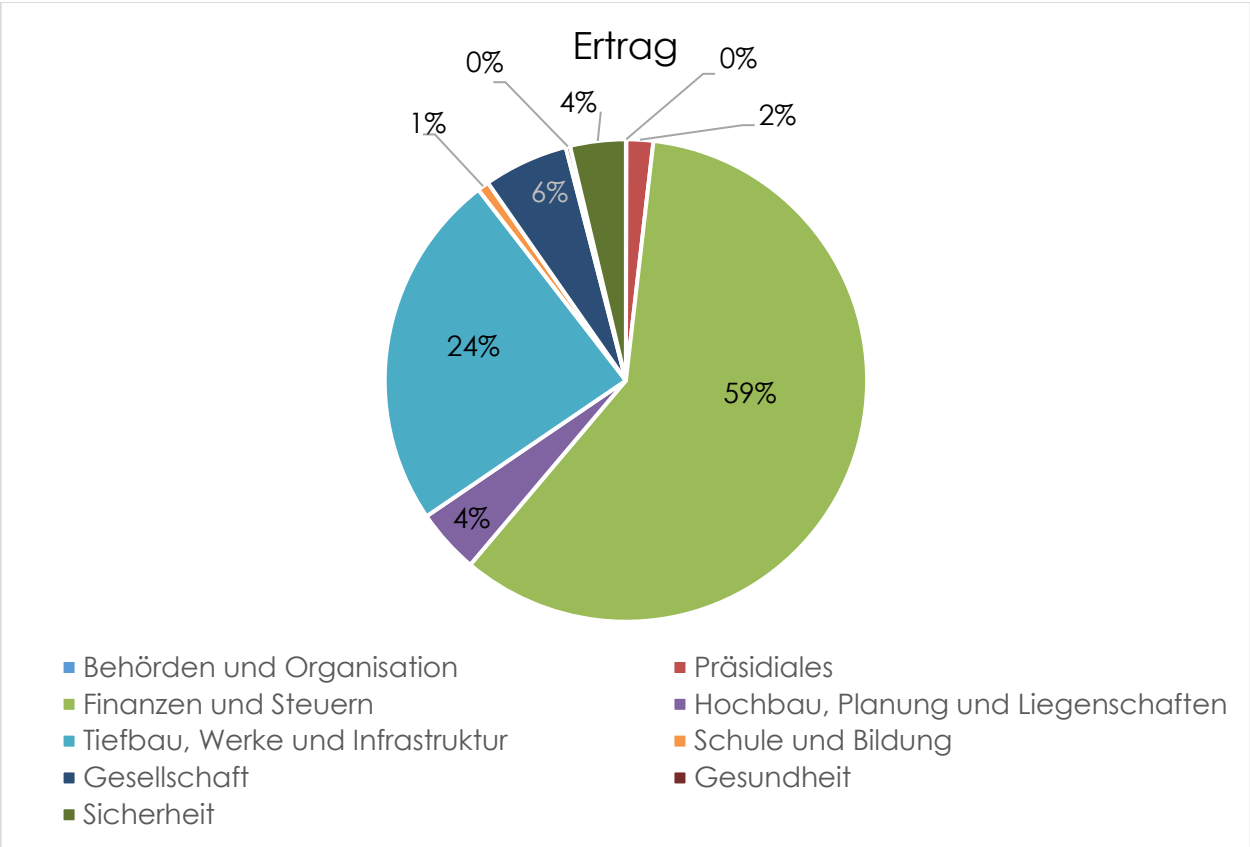
Bei den Steuern des Rechnungsjahres (Einkommens- und Vermögenssteuern bei natürlichen Personen und Gewinn- und Kapitalsteuern bei juristischen Personen) resultierten Mindereinnahmen von CHF 1'414'901.55, jedoch bei den Steuern früherer Jahre Mehreinnahmen von CHF 403'392.80. Im Bereich der Grundstückgewinnsteuern nahm die Gemeinde CHF 1'945'260.85 ein. Das sind CHF 145'260.85 mehr als budgetiert. Die übrigen Steuerbereiche schliessen gesamthaft mit einer Budgetabweichung von CHF 329'039.88 Minderertrag ab.

Bei den Entgelten resultierten Mindereinnahmen von rund CHF 160'000.00. Diese sind vor allem auf die Mindereinnahmen bei den Benützungsgebühren und Dienstleistungen von CHF 455'174.02 zurückzuführen. Im Gegenzug gab es Mehreinnahmen bei Gebühren von Amtshandlungen, Rückerstattungen Dritter und übrigen Entgelten von etwa CHF 330'000.00.

Beim Finanzertrag gab es rund CHF 149'100.00 weniger Liegenschaftenerträge als im Budget angenommen. Dafür wurden rund CHF 19'300.00 mehr Zinsen vereinnahmt.

Im Transferertrag werden Entschädigungen und Beiträge von Dritten verbucht. Beiträge von privaten Haushalten nahm die Gemeinde Fehraltorf im Jahr 2020 rund CHF 638'300.00 mehr ein als budgetiert. Grund dafür sind vor allem rückwirkende Rückerstattungen von IV-Renten. Die hohen Mehreinnahmen wurden durch Mindereinnahmen unter anderem mit Entschädigungen von Gemeinwesen und den Ertragsanteilen von Dritten kompensiert.

Die durchlaufenden Erträge und internen Verrechnungen haben keinen Einfluss auf das Ergebnis der Erfolgsrechnung, da sie bei den Erträgen und bei den Aufwänden ersichtlich sind. Die Durchlaufenden Erträge sind Ersatzabgaben der Zivilschutzbauten, welche im selben Umfang an den Kanton weiterbezahlt werden müssen. Die internen Verrechnungen betreffen Aufwand und Ertrag, welche einer anderen Abteilung belastet werden.



## Vergleich Aufwand Rechnung 2020 gegenüber dem Budget

Aufwand	Rechnung 2020	Budget 2020	Abweichung	
	CHF	CHF	nominal	in %
Personalaufwand	9'684'519.08	10'260'200.00	-575'680.92	-5.61
Sach- und übriger Betriebsaufwand	12'885'440.60	13'679'300.00	-793'859.40	-5.80
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'138'064.14	1'275'000.00	-136'935.86	-10.74
Finanzaufwand	212'222.54	256'800.00	-44'577.46	-17.36
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	990'359.84	808'300.00	182'059.84	22.52
Transferaufwand	19'743'529.19	20'055'000.00	-311'470.81	-1.55
Durchlaufende Beiträge	57'200.00	0.00	57'200.00	100.00
Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00	0.00	0.00
Interne Verrechnungen Aufwand	905'565.00	958'300.00	-52'735.00	-5.50
<b>Total Aufwand</b>	<b>45'616'900.39</b>	<b>47'292'900.00</b>	<b>-1'675'999.61</b>	<b>-3.54</b>

Die Minderausgaben beim Personalaufwand sind im Wesentlichen die Folge von kleinen Personallücken und von tieferen Sozialleistungen.

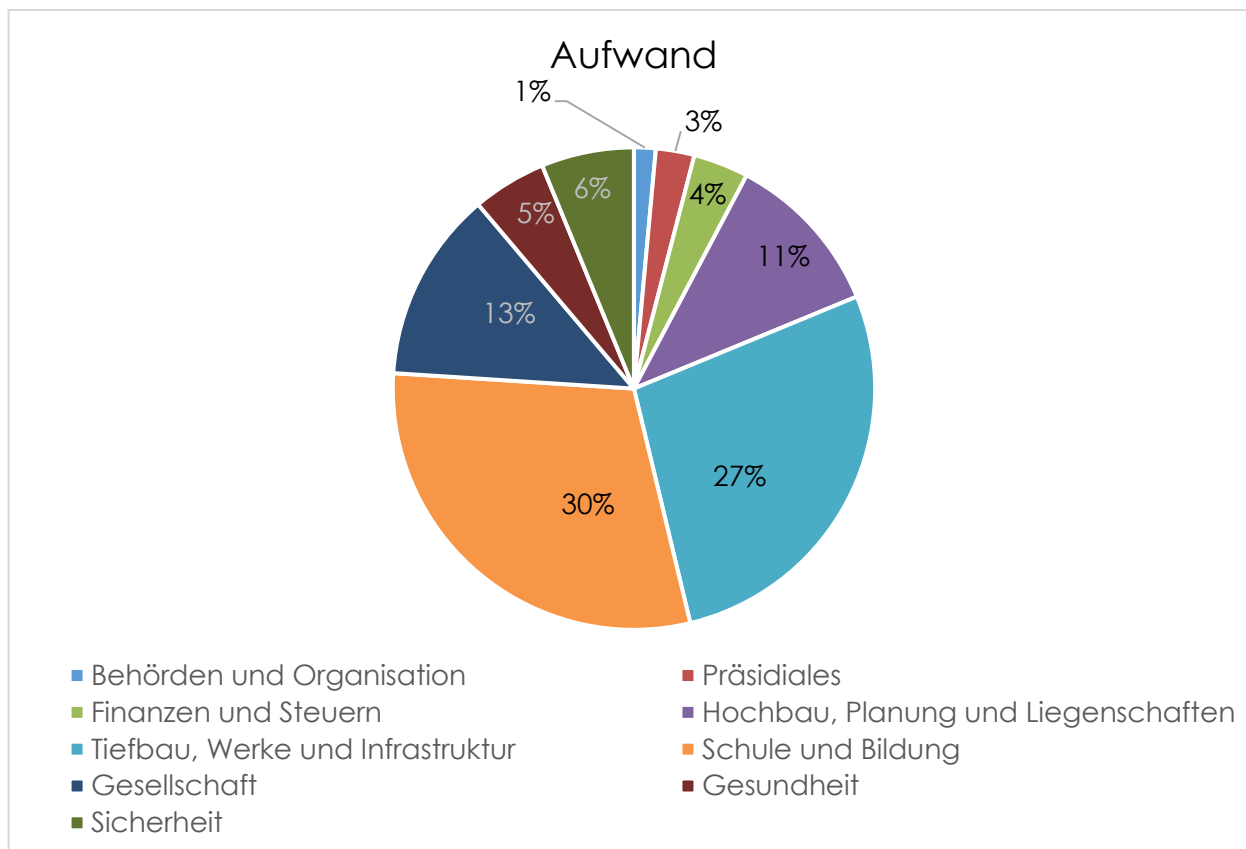
Im Sach- und übrigen Betriebsaufwand sind die Minderausgaben hauptsächlich beim Materialaufwand, den Dienstleistungen Dritter, Unterhalt von Mobilien und Spesenentschädigungen entstanden. Die Corona-Krise ist für diese Minderausgabe verantwortlich, da es zum Teil Lieferverzögerungen bei Materialbestellungen gab oder Anlässe nicht durchgeführt werden konnten. Jedoch wurde mehr für die Ver- und Entsorgung und für den baulichen Unterhalt von Liegenschaften ausgegeben.

Nach der Rechnungslegung nach HRM2 werden die Anlagen erst bei Inbetriebnahme abgeschrieben. Auch werden neu die Abschreibungen linear über die Nutzungsdauer abgeschrieben und nicht mehr wie früher degressiv vom Restwert. Die Abschreibungen fielen um rund CHF 137'000.00 geringer aus, da beim Budget von einem höheren Volumen an Anlagen ausgegangen wurde.

Der Finanzaufwand ist CHF 44'557.46 tiefer als budgetiert ausgefallen, hauptsächlich infolge von tieferen Zinsen bei den Steuern. Der Ausgleichszins der Steuern liegt lediglich noch bei 0.25 %.

Die einzelnen Spezialfinanzierungen der Werke sowie Sonderrechnungen schlossen besser als budgetiert ab.

Beim Transferaufwand gab es einen Minderaufwand von CHF 311'470.81. Dies betrifft die Entschädigung an den Kanton für die Lehrerlöhne, die Entschädigung an andere Gemeinden und Zweckverbände für das Führen von Aufgaben wie zum Beispiel die ARA, das Zivilstandsamt oder auch Zusatzleistungen. Ebenfalls in diesen Bereich fallen die Beiträge an Unternehmungen und private Haushalte.



### Steuerkraft pro Einwohner

Die Steuerkraft 2019 pro Einwohner der Gemeinde Fehraltorf betrug CHF 3'287.00 (Vorjahr CHF 3'671.00). Das Kantonsmittel ohne die Stadt Zürich betrug CHF 3'842.00 (Vorjahr CHF 3'721.00) pro Einwohner. Trotz der nach wie vor unterdurchschnittlichen Steuerkraft hat Fehraltorf immer noch einen attraktiven Steuerfuss. Die provisorisch errechnete Steuerkraft der Gemeinde Fehraltorf 2020 liegt bei CHF 3'219.00. Dies bestätigt, dass das Jahr 2018 ein einmaliger "Ausreisser" war.

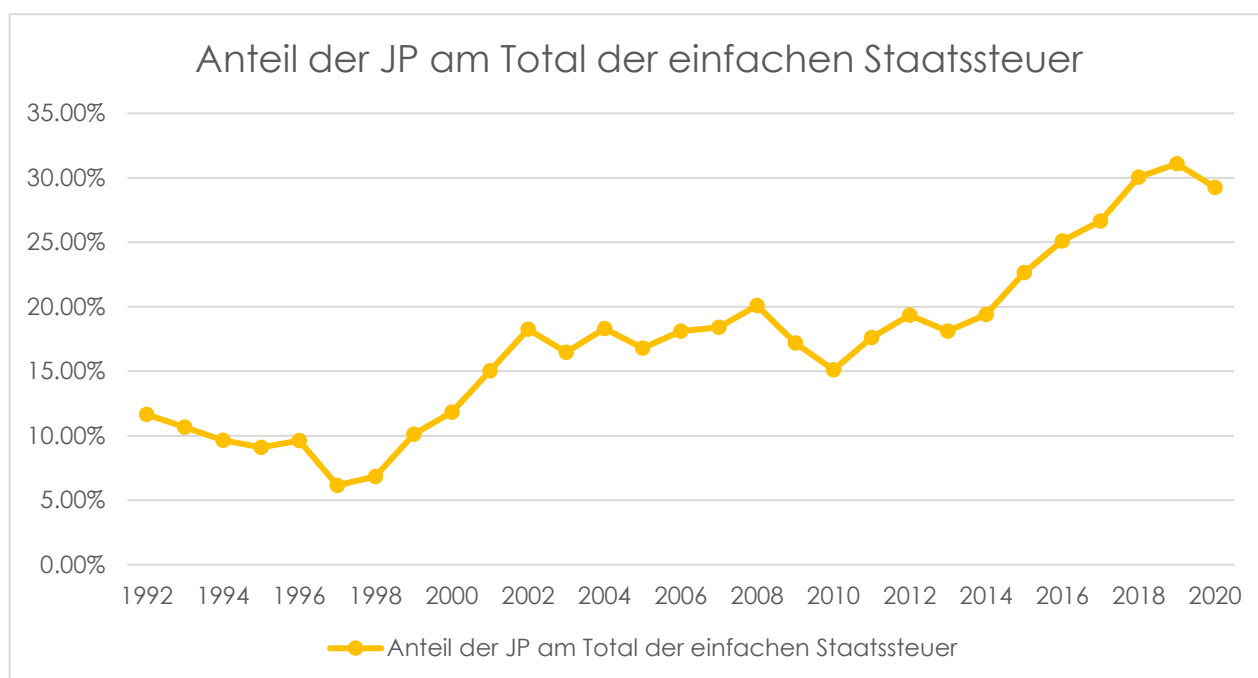


## Entwicklung des 100%igen Steuerertrags

Jahr	Budgetbetrag	Erreichter Ertrag
2000	CHF 8'300'000.00	CHF 8'842'977.00
2005	CHF 11'000'000.00	CHF 10'267'038.75
2010	CHF 13'500'000.00	CHF 14'627'805.85
2015	CHF 17'100'000.00	CHF 17'712'252.90
2016	CHF 17'800'000.00	CHF 18'118'739.35
2017	CHF 18'318'000.00	CHF 18'503'281.75
2018	CHF 18'458'000.00	CHF 20'043'000.20
2019	CHF 20'227'000.00	CHF 20'415'804.15
<b>2020</b>	<b>CHF 20'465'000.00</b>	<b>CHF 19'536'545.45</b>

## Anteil juristisches Aufkommen am Steuerertrag

Die Zahl der juristischen Personen blieb mit 322 im Vergleich zum Vorjahr (322) unverändert. Der provisorische Steuerbetrag der juristischen Personen für den 100%igen Steuerertrag 2020 betrug total CHF 5'715'261.00, was einem Minus von 9.6 % im Vergleich zum Vorjahr (CHF 6'322'963.00) entspricht. Angesichts der enorm hohen Erträge der vergangenen beiden Jahre wäre vermutlich auch ohne Corona-Krise ein Rückgang zu verzeichnen gewesen. Von der gesamten einfachen Staatssteuer von CHF 19'536'545.45 wurden somit 29.26 % durch juristische Personen entrichtet.



## Investitionsrechnung

Investitionen im Verwaltungsvermögen		
Ausgaben	CHF	5'041'340.26
Einnahmen	CHF	<u>1'430'990.23</u>
Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen	CHF	3'610'350.03

Investitionen im Finanzvermögen		
Ausgaben	CHF	0.00
Einnahmen	CHF	<u>0.00</u>
Nettoveränderung im Finanzvermögen	CHF	0.00

Es wurden im Budget 2020 Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen im Betrag von CHF 6'043'800.00 vorgesehen. Diese Abweichung ist auf folgende Punkte zurückzuführen:

- Die Hausanschlüsse Hechtplatz wurden wegen der späteren Platzsanierung verschoben.
- Bei der Alterswohnung "Linde" wurden nur die ehemaligen Spitexräumlichkeiten in eine Wohnung umgenutzt. Die geplante Sanierung des Gebäudes wurde verschoben.
- Die Prüfung der Aufstockung beim Projekt neue Mehrzweckhalle/Bad war nicht im Budget.
- Infolge eines privaten Bauprojektes musste ein Teil der Strassenparzelle Wermatswilerstrasse ausgebaut werden.
- Ausbau Wildbach; wegen der Gewässerraumfestsetzung verzögert sich dieses Projekt.
- Bei allen Werkbereichen wurden mehr Anschlussgebühren generiert, da abgeschlossene Bauprojekte abgerechnet werden konnten.

Die Selbstfinanzierung der Jahresrechnung 2020 beträgt CHF 1'300'497.38. Die Nettoinvestitionen betragen CHF 3'610'350.03. Der Selbstfinanzierungsgrad liegt somit bei 36 %.

## Bilanz

Die Bilanz weist Aktiven und Passiven von je CHF 74'623'676.78 aus.

<b>Bilanz</b>		<b>Aktiven</b>	<b>Passiven</b>
	CHF	CHF	CHF
Finanzvermögen		40'220'291.44	
Verwaltungsvermögen		34'403'385.34	
Fremdkapital			25'177'293.78
Spezialfinanzierung im Eigenkapital			15'454'884.94
Fonds im Eigenkapital			62'329.00
Eigenkapital per 01.01.2019	34'708'727.37		
Abzüglich Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung	-779'558.31		
Eigenkapital per 31.12.2020			33'929'169.06
<b>Total</b>		<b>74'623'676.78</b>	<b>74'623'676.78</b>

Das Finanzvermögen setzt sich aus den folgenden Untergruppen zusammen:

### Umlaufvermögen

Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	CHF	7.46 Mio.
Forderungen	CHF	7.13 Mio.
Aktive Rechnungsabgrenzung (RA)	CHF	0.02 Mio.

### Anlagevermögen Finanzvermögen

Finanzanlagen	CHF	11.12 Mio.
Sachanlagen Finanzvermögen	CHF	14.49 Mio.

Vom Verwaltungsvermögen im Betrag von CHF 34'403'385.34 gehören CHF 11'267'923.22 den einzelnen Spezialfinanzierungen (Werke). Das Nettovermögen (Finanzvermögen abzüglich Fremdkapital) beträgt per 31. Dezember 2020 CHF 15'042'997.66 (Vorjahr CHF 17'342'343.51).

### Kennzahlen

Kennzahl	Ausweis	Richtwerte
Eigenkapitalquote	2019: 69 % 2020: 60 %	> 25 % genügend < 25 % ungenügend
Die Eigenkapitalquote gibt Auskunft über die Kapitalstruktur der Gemeinde. Sie zeigt, zu welchem Anteil die Aktiven selber finanziert sind. Ein höheres Eigenkapital bedeutet mehr Handlungsspielraum der Gemeinde und eine bessere Bonität gegenüber den Kreditgebern.		
Zinsbelastungsquote	2019: -1 % 2020: 0 %	< 5 % genügend > 5 % ungenügend
Die Zinsbelastungsquote informiert über das Verhältnis der Zinsen zum laufenden Ertrag. Sie zeigt, wie gut die Gemeinde ihre Verpflichtungen gegenüber den Kreditgebern erfüllen kann. Die Tragbarkeitsberechnung erfolgt zu einem durchschnittlichen Zinssatz von 5 %.		
Investitionsanteil	2019: 14 % 2020: 11 %	> 10 % genügend < 10 % ungenügend
Der Investitionsanteil zeigt das Ausmass der Investitionstätigkeit an. Er gibt an, welcher Anteil der gesamten Ausgaben einer Gemeinde für Investitionen in die Infrastruktur eingesetzt wird.		
Selbstfinanzierungsgrad	2019: 62 % 2020: 36 %	> 100 % ideal 80–100 % gut bis vertretbar 50–80 % problematisch < 50 % ungenügend
Anteil der Nettoinvestitionen, der aus eigenen Mitteln finanziert werden kann.		
Zinsbelastungsanteil	2019: 0 % 2020: 0 %	0–4 % gut 4–9 % genügend > 9 % schlecht
Anteil des laufenden Ertrags, welcher durch den Nettozinsaufwand gebunden ist.		

Nettoschuld pro Einwohnerin und Einwohner	2019: CHF -2'659.00 2020: CHF -2'289.00 (keine Verschuldung)	< CHF 0 Nettovermögen CHF 1–1'000 geringe Verschuldung CHF 1'001–2'500 mittlere Verschuldung CHF 2'501–5'000 hohe Verschuldung > CHF 5'000 sehr hohe Verschuldung
Verschuldung oder Vermögen pro Einwohnerin und Einwohner in Franken.		

Nettoverschuldungsquotient	2019: -76 % 2020: -64 % (keine Verschuldung)	< 100 % gut 100–150 % genügend > 150 % schlecht
Anteil der direkten Steuern der natürlichen und juristischen Personen, der erforderlich wäre, um die Nettoschuld abzutragen.		

### Schlussbemerkungen

Dieser Rechnungsabschluss ist gegenüber dem Budget um CHF 195'741.69 besser ausgefallen als angenommen. Der Finanzhaushalt ist trotz Corona-Krise immer noch in einer fundamental guten Verfassung.

Die geplanten Investitionen konnten aus diversen Gründen nur zu ca. 60 % realisiert werden. Auch dies entlastete die Jahresrechnung 2020. Die kommenden Investitionen werden aber eine leichte Steuerfusserhöhung notwendig machen, damit der Finanzhaushalt auch in den nächsten Jahren ausgeglichen bleibt.

Der Gemeinderat bittet Sie, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, dem vorliegenden Antrag zuzustimmen.

### Antrag des Gemeinderates:

1. Die Jahresrechnung 2020 des politischen Gemeindegutes und der integrierten Gewerblischen Gemeindebetriebe sowie die Sonderrechnungen werden genehmigt.
2. Die Erfolgsrechnung 2020 schliesst bei einem Aufwand von CHF 45'616'900.39 und einem Ertrag von CHF 44'837'342.08 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 779'558.31 ab (budgetierter Aufwandüberschuss von CHF 975'300.00 mit Entnahme aus dem Bilanzüberschuss). Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss belastet.
3. Die Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens 2020 zeigt bei CHF 5'041'340.26 Ausgaben und CHF 1'430'990.23 Einnahmen Nettoinvestitionen von CHF 3'610'350.03.
4. Die Bilanz weist Aktiven und Passiven von total CHF 74'623'676.78 aus.
5. Durch den Aufwandüberschuss in der Erfolgsrechnung von CHF 779'558.31 wird der Bilanzüberschuss von CHF 34'708'727.37 auf CHF 33'929'169.06 reduziert.

## Abschied der Rechnungsprüfungskommission

1. Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung 2020 der Politischen Gemeinde Fehraltorf in der vom Gemeindevorstand beschlossenen Fassung vom 17. März 2021 geprüft. Die Jahresrechnung 2020 weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	CHF	45'616'900.39
	Gesamtertrag	CHF	44'837'342.08
	Aufwandüberschuss	CHF	779'558.31
Investitionsrechnung	Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	5'041'340.26
Verwaltungsvermögen	Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	1'430'990.23
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF	3'610'350.03
Investitionsrechnung	Ausgaben Finanzvermögen	CHF	-
Finanzvermögen	Einnahmen Finanzvermögen	CHF	-
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	CHF	-
Bilanz	Bilanzsumme	CHF	74'623'676.78

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss belastet. Dadurch vermindert sich der Bilanzüberschuss auf CHF 33'929'169.06.

2. Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass die Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Fehraltorf finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.
3. Die Rechnungsprüfungskommission hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen.
4. Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2020 der Politischen Gemeinde Fehraltorf entsprechend dem Antrag des Gemeindevorstands zu genehmigen.

8320 Fehraltorf, 15. April 2021  
Rechnungsprüfungskommission Fehraltorf

Ulrich Hürlimann  
Präsident

Gian Duri Zender  
Aktuar

---

Kita-Verordnung | Genehmigen der Kita-Verordnung vom 14. Juni 2021

---

### **Das Wichtigste in Kürze**

Die Kita-Verordnung wurde im Jahr 2011 erstellt. In der Zwischenzeit haben sich gesetzliche Rahmenbedingungen geändert und Formulierungen bedürfen einer Anpassung oder Präzisierung.

Ferner hat sich gezeigt, dass die Handhabung beim Kleinkindzuschlag bei den Tagesfamilien und den Kinderkrippen unterschiedlich ist.

In der vorliegenden, überarbeiteten Fassung der Kita-Verordnung wurde diesen Punkten Rechnung getragen, d.h., die Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt und die Formulierungen wo nötig angepasst oder präzisiert.

Der Gemeinderat bittet Sie, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, dem vorliegenden Antrag zuzustimmen.

### **Weisung**

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, gestützt auf § 18 a–f des Gesetzes über die Kinder- und Jugendhilfe (KJHG) sowie § 30 ff. Volksschulgesetz und § 32 ff. Volksschulverordnung, die Kita-Verordnung zu verabschieden.

Die Kita-Verordnung wurde im Jahr 2011 erstellt. In der Zwischenzeit haben sich gesetzliche Rahmenbedingungen geändert und Formulierungen müssen angepasst oder präzisiert werden. Zudem hat sich gezeigt, dass die Handhabung beim Kleinkindzuschlag bei den Tagesfamilien und den Kinderkrippen unterschiedlich ist. So bemängelt der Verein Tagesfamilien Zürcher Oberland, dass die Kita-Verordnung der Gemeinde Fehraltorf eine Gewichtung nach Alter bei den Kindern in den Tagesfamilien ausschliesst. Das bedeutet:

- Der Kleinkindzuschlag, welcher aufgrund des grösseren Betreuungsaufwandes bei Kleinkindern bis zu 18 Monaten gegeben ist, wird bei den Kinderkrippen durch die Gemeinde übernommen, nicht jedoch bei den Tagesfamilien.
- Familien mit Kindern bis zu 18 Monaten, welche ihr Kind in einer Tagesfamilie betreuen lassen, wird ein Aufschlag von CHF 1.70 pro Stunde zusätzlich durch die Tagesfamilienorganisation in Rechnung gestellt.

Damit diese Ungleichbehandlung aufgehoben werden kann, bedarf es einer Änderung der Kita-Verordnung. Die finanziellen Auswirkungen dieser Anpassung sind überschaubar. Aktuell wird ein Kind unter 18 Monaten in der Tagesfamilienbetreuung subventioniert. Die Gemeinde müsste mit der Anpassung bei Säuglingen bis 18 Monate pro Betreuungsstunde einen Zuschlag von CHF 1.70 tragen. Bei Kindern ab 18 Monaten entfällt dieser Zuschlag.

Die Kita-Verordnung sieht daher nachfolgende Änderungen vor:

	Bisheriges Reglement	Neues Reglement	Begründung der Änderung
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>			
	<b>§ 1</b>	<b>§ 1</b>	
Grundsatz	<sup>1</sup> Die schul- und familienergänzende Betreuung in Kindertagesstätten bezweckt die emotionale, kognitive, sprachliche und soziale Förderung der Kinder im vorschulischen und schulischen Bereich und die Unterstützung und Entlastung der Eltern in Erziehung und Betreuung und zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.	<sup>1</sup> Die schul- und familienergänzende Betreuung in Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und Tagesfamilien bezweckt die emotionale, kognitive, sprachliche und soziale Förderung der Kinder im vorschulischen und schulischen Bereich. Zudem bezweckt sie die Unterstützung und Entlastung der Eltern in Erziehung und Betreuung und die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.	Redaktionelle Anpassung: Begrifflichkeiten "Tagesstrukturen und Tagesfamilien" ergänzt. Zur besseren Lesbarkeit zwei Sätze gemacht.
	<sup>2</sup> Die Gemeinde Fehraltorf beteiligt sich an der Finanzierung privater Kindertagesstätten (Kinderkrippen, Kinderhorte und Tagesfamilien) durch die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen, welche die Elternbeiträge bis zur Höhe der vereinbarten Betreuungskosten ergänzen.	<sup>2</sup> Die Gemeinde Fehraltorf beteiligt sich an der Finanzierung von Betreuungsverhältnissen in Institutionen von familienergänzender Kinderbetreuung (Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und Tagesfamilien) durch eine gezielte Ermässigung der individuellen Elternbeiträge bis zur Höhe der vom Gemeinderat maximal festgelegten Kosten.	Der Begriff der Betreuungsgutscheine ist in der Anwendung missverstanden worden. Die Umformulierung soll für die Eltern verständlicher sein. Zudem wurden auch hier die Begrifflichkeiten wie oben ergänzt.
	<b>§ 2</b>	<b>§ 2</b>	
Planung	Der Gemeinderat sorgt für ein bedarfsgerechtes Angebot der schul- und familienergänzenden Tagesbetreuung.	Der Gemeinderat sorgt für ein bedarfsgerechtes Angebot der schul- und familienergänzenden Kindertagesbetreuung.	Redaktionelle Anpassung: aus Tagesbetreuung wurde Kindertagesbetreuung.
	<b>§ 3</b>	<b>§ 3</b>	
Anwendungsbereich	<sup>1</sup> Diese Verordnung findet Anwendung auf alle mit kommunalen Beiträgen unterstützten schul- und familienergänzenden Betreuungsplätze in Fehraltorf, welche die Voraussetzungen der Richtlinien der Bildungsdirektion des Kantons Zürich vom 5. Juni 2008 über die Bewilligung von Kinderkrippen bzw. die vom 4. Juni 2007 über die Bewilligung von Tageshorten erfüllen sowie auf die kantonalen Bestimmungen zur Betreuung in Tagesfamilien.	<sup>1</sup> Diese Verordnung findet Anwendung auf alle mit kommunalen Beiträgen unterstützten schul- und familienergänzenden Betreuungsplätzen in Fehraltorf, welche die Voraussetzungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowie die Verordnung über die Tagesfamilien und die Kindertagesstätten vom 27.5.2020 erfüllen (V TaK) bzw. die Bestimmungen des Volksschulgesetzes (VSG) und der Volksschulverordnung (VSV) bei Tagesstrukturen.	Die Rechtsgrundlagen haben geändert. Für die Tagesfamilien und die Kinderkrippen gilt seit dem 1.8.2020 das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) und die V TaK, für die Tagesstrukturen gelten seit dem 1.8.2019 die Bestimmungen im Volksschulgesetz (VSG) und in der Volksschulverordnung (VSV).
	<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann mit anderen Gemeinden Vereinbarungen über die Anwendbarkeit dieser Verordnung auf Kindertagesstätten oder Eltern mit Wohnsitz ausserhalb von Fehraltorf treffen.	<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann mit anderen Gemeinden Vereinbarungen über die Anwendbarkeit dieser Verordnung auf Kindertagesstätten oder Eltern mit Wohnsitz ausserhalb von Fehraltorf treffen.	Keine Änderung

<b>II. Beitragsberechnung</b>			
	<b>§ 4</b>	<b>§ 4</b>	
Beitragssatz	Der kommunale Beitrag für einen Betreuungstag entspricht der Differenz zwischen Normkosten und Elternbeitrag.	Der kommunale Beitrag für einen Betreuungstag entspricht der Differenz zwischen Normkosten und Elternbeitrag.	Keine Änderung
	<b>§ 5</b>	<b>§ 5</b>	
Normkosten Kindertagesstätten	<sup>1</sup> Die Normkosten bei den Kinderkrippen setzen sich aus einem für alle Kinderkrippen einheitlichen Basisbetrag für eine Grundöffnungszeit sowie aus folgenden individuellen Zuschlägen und Abzügen zusammen:	<sup>1</sup> Die Normkosten bei den Kindertagesstätten setzen sich aus einem für alle Kindertagesstätten einheitlichen Basisbetrag für eine Grundöffnungszeit sowie aus folgenden individuellen Zuschlägen und Abzügen zusammen:	Redaktionelle Anpassung: aus Kinderkrippe wurde Kindertagesstätte
	a. Prozentualer Zuschlag auf dem Basisbetrag für jede über die Grundöffnungszeit hinausgehende volle tägliche Öffnungsstunde.	a) Prozentualer Zuschlag auf dem Basisbetrag für jede über die Grundöffnungszeit hinausgehende volle tägliche Öffnungsstunde.	Redaktionelle Anpassung: Klammer anstatt Punkt (wie bei §13)
	b. Raumkostenzuschlag in der Höhe des durch die Ortsüblichkeit nach oben begrenzten Bruttomietzinses (Bei Kinderkrippen mit eigenen Liegenschaften oder Eigentumswohnungen kalkulatorischer Mietwert) dividiert durch 90% der Betreuungstage.	b) Raumkostenzuschlag in der Höhe des durch die Ortsüblichkeit nach oben begrenzten Bruttomietzinses (bei Kindertagesstätten mit eigenen Liegenschaften oder Eigentumswohnungen kalkulatorischer Mietwert) dividiert durch 90% der Betreuungstage.	Redaktionelle Anpassung: aus Kinderkrippe wurde Kindertagesstätte
	c. Strukturzuschläge oder -abschläge für in den Richtlinien gemäss §3 vorgesehenen und politisch erwünschten Kriterien.	c) Strukturzuschläge oder -abschläge für die in den Richtlinien gemäss § 3 dieser Verordnung vorgesehenen und politisch erwünschten Kriterien.	Redaktionelle Anpassung: Präzisierung
Festlegung Berechnungsfaktoren Kindertagesstätten	<sup>2</sup> Der Basisbetrag und die zur Anwendung gelangenden Zu- und Abschläge sowie den nach oben begrenzte Bruttomietzins bzw. den kalkulatorischen Mietwert pro Betreuungsplatz werden vom Gemeinderat unter Berücksichtigung der kantonalen Richtlinien, einer durchschnittlichen Auslastung von 90% bei den Kinderkrippen und branchenüblicher Löhne in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.	<sup>2</sup> Der Basisbetrag und die zur Anwendung gelangenden Zu- und Abschläge sowie der nach oben begrenzte Bruttomietzins bzw. der kalkulatorische Mietwert pro Betreuungsplatz werden vom Gemeinderat unter Berücksichtigung der kantonalen Rechtsgrundlagen einer durchschnittlichen Auslastung von 90% bei den Kindertagesstätten und branchenüblicher Löhne in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.	Redaktionelle Anpassung: Rechtsgrundlagen anstatt Richtlinien und aus Kinderkrippe wurde Kindertagesstätte
	<b>§ 6</b>	<b>§ 6</b>	
Normkosten Tagesstrukturen	<sup>1</sup> Die Normkosten bei den Kinderhorten setzen sich aus einem für alle Kinderhorte einheitlichen Basisbeitrag für eine Grundöffnungszeit sowie aus folgenden individuellen Zu- und Abschlägen zusammen:	<sup>1</sup> Die Normkosten werden bei den Tagesstrukturen nach marktüblichen Ansätzen pro Betreuungsmodul festgelegt.	Die Festlegung von Normkosten für einen ganzen Betreuungstag bei den Tagesstrukturen wurde nie gemacht. Die Ansätze werden pro Modul in den Ausführungsbestimmungen festgelegt. § 6 des neuen Reglements bildet die bisherige Praxis ab.
	a. Prozentualer Zuschlag auf dem Basisbetrag für jede über die Grundöffnungszeit hinausgehende volle tägliche Öffnungsstunde		Da § 6 Absatz 1 dieser Verfügung ersetzt wird, braucht es dies nicht mehr.



	b. Raumkostenzuschlag in der Höhe des durch die Ortsüblichkeit nach oben begrenzten Bruttomietzinses (bei Kinderhorten mit eigenen Liegenschaften oder Eigentumswohnungen kalkulatorischer Mietwert) dividiert durch 70% der Betreuungstage.		Da § 6, Absatz 1 dieser Verfügung ersetzt wird, braucht es dies nicht mehr.
	c. Strukturzuschläge oder -abschläge für in den Richtlinien gemäss §3 vorgesehenen und politisch erwünschten Kriterien.		Da §6, Absatz 1 dieser Verfügung ersetzt wird, braucht es dies nicht mehr.
Festlegung Berechnungsfaktoren Tagesstrukturen	<sup>2</sup> Der Basisbetrag und die zur Anwendung gelangenden Zu- oder Abschläge sowie den nach oben begrenzte Bruttomietzins bzw. den kalkulatorischen Mietwert pro Betreuungsplatz werden vom Gemeinderat unter Berücksichtigung der kantonalen Richtlinien, einer durchschnittlichen Auslastung von 70% bei den Kinderhorten und branchenüblicher Löhne in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.	<sup>2</sup> Die minimalen und maximalen Kosten der einzelnen Module werden vom Gemeinderat unter Berücksichtigung der kantonalen Rechtsgrundlagen einer durchschnittlichen Auslastung von 70% bei den Tagesstrukturen und branchenüblicher Löhne in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.	Anpassung gemäss Änderungen § 6 Abs. 1 dieser Verordnung
	<b>§ 7</b>	<b>§ 7</b>	
Normkosten Tagesfamilienbetreuung	<sup>1</sup> Die Normkosten bei der Tagesfamilienbetreuung werden auf der Basis der Stundenbetreuung festgelegt. Sie berücksichtigen die Personalkosten für die Betreuung sowie die Overheadkosten der Tagesfamilienorganisation.	<sup>1</sup> Die Normkosten bei der Tagesfamilienbetreuung werden auf der Basis der Stundenbetreuung festgelegt. Sie berücksichtigen die Personalkosten für die Betreuung sowie die Overheadkosten der Tagesfamilienorganisation.	Keine Änderung
Normkosten Tagesfamilienbetreuung	<sup>2</sup> Die Normkosten bei der Tagesfamilienbetreuung werden vom Gemeinderat in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.	<sup>2</sup> Die Normkosten bei der Tagesfamilienbetreuung werden vom Gemeinderat in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.	Keine Änderung
	<b>§ 8</b>	<b>§ 8</b>	
Gewichtung der Betreuungstage	<sup>1</sup> Für die Ermittlung der Betreuungstage werden die Betreuungsplätze nach Massgabe des Betreuungsaufwandes der Altersgruppen gemäss den kantonalen Richtlinien (Krippen- und Hortrichtlinien) gewichtet. Der Gemeinderat legt die Gewichtungsfaktoren in den Ausführungsbestimmungen fest.	<sup>1</sup> Für die Ermittlung der Betreuungstage werden die Betreuungsplätze nach Bestimmung des Betreuungsaufwandes der Altersgruppen gemäss den kantonalen Rechtsgrundlagen für Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und Tagesfamilien gewichtet. Der Gemeinderat legt die Gewichtungsfaktoren in den Ausführungsbestimmungen fest.	Redaktionelle Anpassung: Rechtsgrundlagen anstatt Richtlinien gemäss Änderung § 6 Abs. 2 dieser Verordnung und Kindertagesstätten statt Krippen.  Das Wort Massgabe wurde durch Bestimmung ersetzt.
	<sup>2</sup> Die Summe der gewichteten Betreuungsplätze multipliziert mit 252 ergibt die maximal möglichen Betreuungstage jeder Kindertagesstätte.	<sup>2</sup> Die Summe der gewichteten Betreuungsplätze multipliziert mit 252 ergibt die maximal möglichen Betreuungstage jeder Kindertagesstätte.	Keine Änderung
	<sup>3</sup> Bei der Tagesfamilienbetreuung entfällt eine Gewichtung nach Altersgruppen.		Dieser Absatz entfällt. Die Bestimmung ist nach der Anpassung dieser Verordnung in § 8 Absatz 1 bereits integriert
	<b>§ 9</b>	<b>§ 9</b>	
Beitragsberechtigte Betreuungstage	Der Gemeinderat bzw. die von ihm damit beauftragte Stelle legt für jede Kindertagesstätte den Anteil der beitragsberechtigten Tage fest.	Der Gemeinderat bzw. die von ihm damit beauftragte Stelle legt für jede Kindertagesstätte den Anteil der beitragsberechtigten Tage fest.	Keine Änderung

	<b>§ 10</b>	<b>§ 10</b>	
Beitragsberechtigte Betreuungsstunden	Bei der Tagesfamilienorganisation werden die beitragsberechtigten Betreuungsstunden festgelegt.	Bei der Tagesfamilienorganisation werden die beitragsberechtigten Betreuungsstunden festgelegt.	Korrektur Rechtschreibung "festgelegt"
<b>III. Elternbeiträge</b>			
	<b>§ 11</b>	<b>§ 11</b>	
Elternbeiträge	<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt ein Elternbeitragsreglement, welches für in Fehraltorf wohnhafte Eltern einkommensabhängige Beiträge vorsieht und für alle Angebote der schul- und familienergänzenden Betreuung verbindlich ist, welche von der Gemeinde subventioniert werden.	<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt ein Elternbeitragsreglement, welches für in Fehraltorf wohnhafte Eltern einkommensabhängige Beiträge vorsieht. Dieses ist für alle Angebote der schul- und familienergänzenden Betreuung verbindlich, welche von der Gemeinde subventioniert werden.	Redaktionelle Anpassung: zur besseren Lesbarkeit zwei Sätze gemacht.
	<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann im Elternbeitragsreglement auch Beiträge für Betreuungskosten von Kindern für in Fehraltorf arbeitende Eltern vorsehen. Diese Plätze können gegen oben begrenzt werden.		Dieser Absatz wird gestrichen, da in der Zwischenzeit die zürcherischen Wohnortsgemeinden verpflichtet sind, sich an den Betreuungskosten zu beteiligen.
	<sup>3</sup> Das Inkasso der Elternbeiträge ist Sache der Kindertagesstätten.	<sup>2</sup> Das Inkasso der Elternbeiträge ist Sache der Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und Tagesfamilienorganisationen.	Neu Abs. 2, ergänzt durch Tagesstrukturen und Tagesfamilienorganisationen
	<b>§ 12</b>	<b>§ 12</b>	
Nicht subventionierte Betreuungstage	In der Festlegung der Elternbeiträge für von der Gemeinde Fehraltorf nicht subventionierte Betreuungstage sind die Kindertagesstätten frei.	In der Festlegung der Elternbeiträge für von der Gemeinde Fehraltorf nicht subventionierte Betreuungstage sind die Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und Tagesfamilienorganisationen frei.	Ergänzt durch Tagesstrukturen und Tagesfamilienorganisationen
<b>IV. Verfahren</b>			
	<b>§ 13</b>	<b>§ 13</b>	
Gesuch	Kinderkrippen und Kinderhorte sowie Tagesfamilienorganisationen, welche subventionsberechtigte Kinder aufnehmen wollen, haben zu Händen des Gemeinderates ein Gesuch einzureichen und folgende Unterlagen beizubringen:	Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und Tagesfamilienorganisationen, welche subventionsberechtigte Kinder aufnehmen wollen, haben zuhänden des Gemeinderates ein Gesuch einzureichen und folgende Unterlagen beizubringen:	Redaktionelle Anpassung: Kinderkrippe und Kinderhorte ersetzt durch Kindertagesstätten und Tagesstrukturen. Korrektur Rechtschreibung: zuhänden
	a) Betriebsbewilligung der Vormundschaftsbehörde im Sinne der einschlägigen Richtlinien der Bildungsdirektion	a) Bei Kindertagesstätten und Tagesstrukturen: Betriebsbewilligung der zuständigen kommunalen Behörde im Sinne der kantonalen Rechtsgrundlagen	Redaktionelle Anpassung aufgrund veränderter Rechtsgrundlagen, und dies gilt nur für Kindertagesstätten und Tagesstrukturen. Tagesfamilienorganisationen benötigen das nicht.
	b) Wohnsitzbestätigung der verantwortlichen Person, bei juristischen Personen als Rechtsträger: Handelsregisterauszug und/oder Statuten der Rechtsform	b) Wohnsitzbestätigung der verantwortlichen Person, bei juristischen Personen als Rechtsträger: Handelsregisterauszug und/oder Statuten der Rechtsform	Keine Änderung
	c) wenn für die Betreuung Räume gemietet werden: Mietvertrag	c) Bei Kindertagesstätten und Tagesstrukturen: Mietvertrag, wenn für die Betreuung Räume gemietet werden	Gilt nur für Kindertagesstätten und Tagesstrukturen

	<b>§ 14</b>	<b>§ 14</b>	
Leistungsver- einbarung	<sup>1</sup> In den Leistungsvereinbarungen werden die Modalitäten zwischen der Gemeinde und den privaten Trägerschaften festgelegt sowie die Zusprechung von Planungskontingenten.	<sup>1</sup> In den Leistungsvereinbarungen werden die Modalitäten zwischen der Gemeinde und den privaten Trägerschaften festgelegt sowie die Zusprechung von Planungskontingenten.	Keine Änderung
	<sup>2</sup> Bei den Kinderkrippen und Kinderhorten werden darin die beitragsberechtigten Betreuungstage und die Normkosten pro Betreuungstag festgehalten	<sup>2</sup> Bei den Kindertagesstätten und Tagesstrukturen werden darin die beitragsberechtigten Betreuungstage und die Normkosten pro Betreuungstag festgehalten.	Redaktionelle Änderungen: aus Kinderkrippen und Kinderhorten wurde Kindertagesstätten und Tagesstrukturen
	<sup>3</sup> Bei der Tagesfamilienorganisation werden darin der Anteil der beitragsberechtigten Betreuungsstunden und die Normkosten pro Betreuungsstunde festgehalten.	<sup>3</sup> Bei der Tagesfamilienorganisation werden darin der Anteil der beitragsberechtigten Betreuungsstunden und die Normkosten pro Betreuungsstunde festgehalten.	Keine Änderung
	<sup>4</sup> Subventioniert werden nur effektiv von beitragsberechtigten Kindern belegte Betreuungstage bzw. Betreuungsstunden.	<sup>4</sup> Subventioniert werden nur effektiv von beitragsberechtigten Kindern belegte Betreuungstage bzw. Betreuungsstunden.	Keine Änderung
	<sup>5</sup> Die Kindertagesstätten und die Tagesfamilienorganisation haben keinen Rechtsanspruch auf eine Mindestzahl beitragsberechtigter Betreuungstage bzw. Betreuungsstunden.	<sup>5</sup> Die Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und die Tagesfamilienorganisation haben keinen Rechtsanspruch auf eine Mindestzahl beitragsberechtigter Betreuungstage bzw. Betreuungsstunden.	Ergänzt mit Tagesstrukturen
	<sup>6</sup> Die Leistungsvereinbarungen gelten in der Regel für vier Kalenderjahre. Die Leistungsvereinbarungen sehen eine Kündigungsfrist von 6 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres vor.	<sup>6</sup> Die Leistungsvereinbarungen gelten in der Regel für vier Kalenderjahre. Die Leistungsvereinbarungen sehen eine Kündigungsfrist von 6 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres vor.	Keine Änderung
	<b>§ 15</b>	<b>§ 15</b>	
Geltendmachung des kommunalen Beitrages	<sup>1</sup> Die Kindertagesstätten und die Tagesfamilienorganisation haben alle vier Monate die Elternrechnungsliste über die subventionierten Betreuungstage bzw. Betreuungsstunden einzureichen, welche als Grundlage der Abrechnung dienen.	<sup>1</sup> Die Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und die Tagesfamilienorganisation reichen monatlich die Listen über die subventionierten Betreuungstage bzw. Betreuungsstunden ein, welche als Grundlage der Abrechnung dienen.	Anpassung an die Praxis: Die Abrechnungen erfolgen monatlich. Ergänzt mit Tagesstrukturen.
	<sup>2</sup> Die zuständige Stelle kann auf Gesuch hin Akontozahlungen leisten.	<sup>2</sup> Die zuständige Stelle kann auf Gesuch hin Akontozahlungen leisten.	Keine Änderung
<b>V. Betriebsführung</b>			
	<b>§ 16</b>	<b>§ 16</b>	
Aufnahmepflicht	<sup>1</sup> Die Kindertagesstätten und die Tagesfamilienorganisation sind im Rahmen des zur Verfügung stehenden Anteils beitragsberechtigter Betreuungstage bzw. -stunden angehalten, Kinder mit Betreuungsgutschriften aufzunehmen. Sie sind in erster Linie für Kinder zu vergeben, deren Eltern aufgrund ihrer Berufstätigkeit, ihrer Ausbildungssituation oder zur Erhaltung ihrer Vermittlungsfähigkeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz auf eine Fremdbetreuung angewiesen sind.	<sup>1</sup> Die Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und die Tagesfamilienorganisation sind im Rahmen des zur Verfügung stehenden Anteils beitragsberechtigter Betreuungstage bzw. -stunden angehalten, subventionsberechtigter Kinder aufzunehmen. Sie sind in erster Linie für Kinder zu vergeben, deren Eltern aufgrund ihrer Berufstätigkeit, ihrer Ausbildungssituation oder zur Erhaltung ihrer Vermittlungsfähigkeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz auf eine Fremdbetreuung angewiesen sind.	Ergänzt mit Tagesstrukturen + redaktionelle Anpassung: subventionsberechtigter Kinder anstatt Kinder mit Betreuungsgutschriften

	<sup>2</sup> Wird ein bestehender Anteil an beitragsberechtigten Betreuungstagen bzw. -stunden nicht oder nur teilweise genutzt, kann die Gemeinde im Folgejahr diesen Anteil kürzen.	<sup>2</sup> Wird ein bestehender Anteil an beitragsberechtigten Betreuungstagen bzw. -stunden nicht oder nur teilweise genutzt, kann die Gemeinde im Folgejahr diesen Anteil kürzen.	Keine Änderung
	<sup>3</sup> Darüber hinaus sind sie verpflichtet, bei freien Plätzen Kinder mit Wohnsitz in Fehraltorf zu bevorzugen.	<sup>3</sup> Darüber hinaus sind sie verpflichtet, bei freien Plätzen Kinder mit Wohnsitz in Fehraltorf zu bevorzugen.	Keine Änderung
	<sup>4</sup> Im Übrigen sorgen die Kindertagesstätten für eine ausgewogene Zusammensetzung der Kindergruppen (soziale Durchmischung).	<sup>4</sup> Im Übrigen sorgen die Kindertagesstätten für eine ausgewogene Zusammensetzung der Kindergruppen (soziale Durchmischung).	Keine Änderung
	<b>§ 17</b>	<b>§ 17</b>	
Dokumentation	<sup>1</sup> Änderungen von Statuten, Fachkonzepten, Betriebsreglementen und Aufnahmekriterien sind der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung unaufgefordert einzureichen.	<sup>1</sup> Änderungen von Statuten, Fachkonzepten, Betriebsreglementen und Aufnahmekriterien sind der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung unaufgefordert einzureichen.	Keine Änderung
	<sup>2</sup> Entzieht die Vormundschaftsbehörde dem Träger die Betriebsbewilligung oder legt er Auflagen fest, so ist dies der zuständigen Stelle unmittelbar mitzuteilen.	<sup>2</sup> Entzieht die zuständige kommunale Behörde dem Träger einer Kindertagesstätte oder Tagesstruktur die Betriebsbewilligung oder legt sie Auflagen fest, so ist dies der zuständigen Stelle unmittelbar mitzuteilen.	Redaktionelle Anpassung aufgrund veränderter Rechtsgrundlagen, die Tagesfamilienorganisation wird ausgeklammert, weil die keine Betriebsbewilligung benötigt. Zudem Korrektur der Rechtschreibung.
<b>VI. Schlussbestimmungen</b>			
	<b>§ 18</b>	<b>§ 18</b>	
Ergänzende Bestimmungen	Der Gemeinderat kann zu dieser Verordnung dort wo nötig noch weitere Ausführungsbestimmungen erlassen.	Der Gemeinderat kann zu dieser Verordnung dort wo nötig noch weitere Ausführungsbestimmungen erlassen.	Keine Änderung
	<b>§ 19</b>	<b>§ 19</b>	
Widerruf der Leistungsvereinbarung	Der Gemeinderat kann bei wiederholten Verstöss gegen Bestimmungen dieser Verordnung oder die Missachtung der Richtlinien über die Bewilligung von Kinderkrippen der Bildungsdirektion (aktuell diejenigen vom 5.6.2008) bzw. über die Richtlinien über die Bewilligung von Kinderhorten der Bildungsdirektion (aktuell diejenigen vom 4.6.2007) eine bereits erteilte Leistungsvereinbarung mit sofortiger Wirkung widerrufen.	Der Gemeinderat kann bei wiederholten Verstössen gegen Bestimmungen dieser Verordnung oder bei Missachtung von Auflagen der Bewilligungsinstanz gemäss den einschlägigen Rechtsgrundlagen eine bereits erteilte Leistungsvereinbarung mit sofortiger Wirkung widerrufen.	Anpassung an die neuen Rechtsgrundlagen KJHG und V TAK sowie VSG bzw. VSV
	<b>§ 20</b>	<b>§ 20</b>	
Rechtsschutz	<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der zuständigen Stelle kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Einsprache an den Gemeinderat erhoben werden.	<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der zuständigen Stelle kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Einsprache an den Gemeinderat erhoben werden.	Keine Änderung
	<b>§ 21</b>		
Inkrafttreten	Dieses Reglement tritt per 1. Oktober 2011 in Kraft.	<sup>1</sup> Die revidierte Kita-Verordnung tritt per 1. August 2021 in Kraft.	Neu, Umsetzungsartikel
		<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten der revidierten Verordnung wird die Kita-Verordnung vom 6. Juni 2011 aufgehoben.	Neu, Aufhebung der Kita-Verordnung von 2011

## **Schlussbemerkungen**

Mit der Korrektur beim Kleinkindzuschlag wird eine Ungleichbehandlung behoben. Zugleich erfährt die Kita-Verordnung eine Anpassung an die geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen.

Wir bitten Sie, liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, die Kita-Verordnung zu genehmigen.

## **Antrag des Gemeinderates:**

1. Die Kita-Verordnung vom 14. Juni 2021 der Gemeinde Fehrltorf wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

## **Abschied der Rechnungsprüfungskommission**

Die RPK hat die finanzrechtlichen und finanzpolitischen Aspekte der Revision der Kita-Verordnung geprüft.

1. Die PRK stellt fest, dass die Kita-Verordnung der aktuellen Gesetzeslage und aus Gründen der Klarheit und Konsistenz anzupassen ist.
2. Die Revision der Kita-Verordnung hat keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen auf die politische Gemeinde Fehraltorf und gibt daher weder aus finanzrechtlichen noch aus finanzpolitischen Gründen zu Bemerkungen Anlass.
3. Die RPK beantragt daher, der Revision der Kita-Verordnung mit **JA** zuzustimmen.

8320 Fehraltorf, 8. April 2021  
Rechnungsprüfungskommission Fehraltorf

Ulrich Hürlimann  
Präsident

Gian Duri Zender  
Aktuar

Temporäre Wohnsiedlung "Einfaches Wohnen Udermüli" | Genehmigen der Bauabrechnung im Betrag von CHF 2'754'520.66, inkl. MwSt. (bewilligter Kredit CHF 3'065'000.00, inkl. MwSt.)

### Das Wichtigste in Kürze

Die zur Genehmigung vorliegende Abrechnung über die Temporäre Wohnsiedlung "Einfaches Wohnen Udermüli" schliesst mit gesamten Aufwendungen im Betrag von CHF 2'754'520.66, inkl. MwSt., ab. Die bewilligte Kreditsumme im Betrag von CHF 3'065'000.00, inkl. MwSt., konnte somit um CHF 310'479.34 unterschritten werden.

Der Gemeinderat bittet Sie, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, die vorliegende Abrechnung zu genehmigen.

### Weisung

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben am 25. November 2018 an der Urne die Zustimmung zum Baukredit für die Temporäre Wohnsiedlung "Einfaches Wohnen Udermüli" im Betrag von CHF 3'065'000.00, inkl. MwSt., erteilt.

Die nun zur Genehmigung vorliegende Abrechnung schliesst mit gesamten Aufwendungen im Betrag von CHF 2'754'520.66, inkl. MwSt., ab. Dies bedeutet eine Kostenunterschreitung im Betrag von CHF 310'479.34. Die Kostenunterschreitung resultiert hauptsächlich aus insgesamt tieferen Aufwänden für Honorare. Die Reserven mussten für die Baukosten insgesamt nicht beansprucht werden. Die Erschliessungsarbeiten auf dem Gelände der ARA sowie für das Bereitstellen des Büropavillons verursachten höhere Ausgaben. Des Weiteren konnten Einsparungen bei den Baunebenkosten sowie der Ausstattung verbucht werden.

Zusammenfassung der Bauabrechnung:

Inkl. MwSt.	Kostenvoranschlag:	Abrechnung:	Differenz zu KV:
Grundstück	CHF 116'475.00	CHF 116'475.00	CHF 0
Vorbereitungsarbeiten	CHF 144'480.00	CHF 201'639.58	CHF 57'159.58
Gebäude inkl. Honor	CHF 2'381'670.00	CHF 2'140'600.88	CHF - 241'069.12
Umgebung	CHF 43'000.00	CHF 136'219.47	CHF 93'219.47
Baunebenkosten	CHF 94'150.00	CHF 70'609.42	CHF - 23'540.58
Ausstattung	CHF 100'000.00	CHF 88'976.36	CHF - 11'023.64
Reserven	CHF 104'700.00	0	CHF - 104'700.00
Reserve Baugrund	CHF 80'000.00	0	CHF - 80'000.00
Rundungsdifferenz		CHF - 0.05	-0.05
Rundung	CHF 525.00		-525.00
<b>Total</b>	<b>CHF 3'065'000.00</b>	<b>CHF 2'754'520.66</b>	<b>CHF - 310'479.34</b>

## **Schlussbemerkungen**

Die Temporäre Wohnsiedlung an der Udermülistrasse wird seit dem Erstellen als "Unterkunft Udermüli" bezeichnet. Die Abteilung Liegenschaften konnte der Abteilung Gesellschaft ein sehr schönes Gebäude übergeben, welches die geforderten Ansprüche für die Unterbringung der Asylbewerber und der vorläufig aufgenommene Flüchtlinge sowie für die Notfallunterbringungen erfüllt.

Der Gemeinderat bittet Sie, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, die vorliegende Abrechnung zu genehmigen.

## **Antrag des Gemeinderates:**

1. Die Bauabrechnung über die Temporäre Wohnsiedlung "Einfaches Wohnen Udermüli" im Betrag von CHF 2'754'520.66, inkl. MwSt. (bewilligter Kredit CHF 3'065'00.00, inkl. MwSt.), wird genehmigt.



## Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die RPK hat die finanztechnischen und finanzpolitischen Aspekte der Vorlage Temporäre Wohnsiedlung "Einfaches Wohnen Udermüli", Genehmigen der Bauabrechnung im Betrag von CHF 2'754'520.66, inkl. MwSt., geprüft.

1. Die Stimmberechtigten haben am 25. November 2018 an der Urne die Zustimmung zum Baukredit für die Temporäre Wohnsiedlung "Einfaches Wohnen Udermüli" im Betrag von CHF 3'065'000.00, inkl. MwSt., erteilt.
2. Die zur Genehmigung vorliegende Abrechnung schliesst nach Abschluss des Neubaus mit gesamten Aufwendungen im Betrag von CHF 2'754'520.66, inkl. MwSt., ab und liegt damit um CHF 310'479.34 unter dem ursprünglich bewilligten Kredit.
3. Die RPK hat die Schlussabrechnung zum Bau der Temporären Wohnsiedlung "Einfaches Wohnen Udermüli" finanztechnisch geprüft und deren Richtigkeit festgestellt.
4. Die finanzpolitische Prüfung der Vorlage gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.
5. Aus diesen Gründen beantragt die RPK, die Bauabrechnung für die Temporäre Wohnsiedlung "Einfaches Wohnen Udermüli" in der Höhe von CHF 2'754'520.66, inkl. MwSt., mit **JA** zu genehmigen.

8320 Fehraltorf, 8. April 2021  
Rechnungsprüfungskommission Fehraltorf

Ulrich Hürlimann  
Präsident

Gian Duri Zender  
Aktuar